

Satzung des Kreisjugendring Ludwigsburg e.V.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisjugend Ludwigsburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Ludwigsburg. Er ist im Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Kreisjugendring fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Ludwigsburg. Er fördert und vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitgliedsverbände im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nimmt nach seinen Kräften die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis wahr. Der Kreisjugendring ist dabei parteipolitisch und konfessionell unabhängig und nicht gebunden.

Der Kreisjugendring verwirklicht diese Ziele u.a. durch

- a) Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- b) Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen mit mehreren oder allen Mitgliedern;
- c) Unterstützung seiner Mitglieder in allen Belangen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- d) Vertretung der Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den politischen Gremien und Behörden;
- e) Mitwirkung bei der Arbeit des Kreisjugendhilfeausschuss durch vom Kreisjugendring vorgeschlagene Vertreter;
- f) Mitarbeit in Fragen des Kinder- und Jugendrechts und der Kinder- und Jugendpolitik
- g) Förderung des Jugendaustausches im In- und Ausland;
- h) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie Vermittlung von Hilfestellung;
- i) Vermittlung und Vergabe von Zuschüssen zur Förderung und Finanzierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Mitglieder, insbesondere der Mittel aus dem Kinder- und Jugendhilfeplan;
- j) Förderung von Kinder- und Jugendforen und ähnliche Veranstaltungen;
- k) Förderung des Kinder- und Jugendschutzgedankens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreisjugendring verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendring fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitwirkung im Kreisjugendring erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen der im Auftrag des Kreisjugendring handelnden Personen können erstattet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins, soweit diese nicht der Erfüllung des Satzungszwecks dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring ist freiwillig.

Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring können folgende Organisationen beantragen:

- a) Kinder- und Jugendgemeinschaften, die im Kreis Ludwigsburg Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Grundgedanken des Kinder- und Jugendhilfe- Gesetzes betreiben; Kinder- und Jugendgemeinschaften können die Mitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens 100 Kinder- und Jugendmitglieder haben oder an wenigstens zwei Orten im Landkreis tätig sind und dem Kreisjugendring gegenüber eine gemeinschaftliche Vertretung nachweisen.
Schreibt die Satzung oder Ordnung der Kinder- und Jugendgemeinschaft nicht ein niedrigeres Alter vor, sind als Jugendliche nur solche Mitglieder zu zählen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder- und Jugendgemeinschaften müssen einen demokratischen Aufbau haben.
Kinder- und Jugendgemeinschaften, die einer Erwachsenenorganisation angeschlossen sind, müssen ein Eigenleben nach eigener Ordnung führen.
- b) Stadt- und Ortsjugendringe
- c) Sonstige Vereine, Organisationen, Arbeitsgemeinschaften oder Einrichtungen, die im Kreis Ludwigsburg gemäß Kinder- und Jugendhilfe- Gesetz oder Jugendbildungs- Gesetz als freie Träger der Jugendarbeit anerkannt sind.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des Kreisjugendring sowie der freiheitlich- demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes voraus.

Jede Organisation kann Mitgliedschaft nur einmal erwerben. Organisationen, die nach Ordnung oder Satzung Gliederungen, Organe oder Strukturebenen einer gemeinsamen Organisation sind, werden im Sinne dieser Satzung als eine Organisation betrachtet. Diese Organisationen werden durch ihr höchstes auf Kreisebene tätiges Organ vertreten, dem alle antragsstellenden Untergliederungen angehören. Besteht ein solches Organ nicht, sollen die Antragsteller eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Die Mitgliedschaft in einem Stadt- oder Ortsjugendring gilt nicht als Organisationseinheit im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist nur auf Antrag erworben werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Kreisjugendrings zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine aktuelle Satzung oder Ordnung des Antragstellers;
- b) Eine Erklärung über die praktische Arbeit des Antragstellers;
- c) Eine Erklärung über die Mitgliederzahl und die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Kreis aktiven Gliederungen, Organe und Strukturebenen.

Über den Antrag entscheidet nach Prüfung durch den Vorstand die Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muß nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Tag der Ablehnung erneut die Mitgliedschaft beantragen.

Die Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings kann einen Antragsteller, dessen Aufnahmeantrag nicht entsprochen wurde, anbieten, beratend an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring verpflichtet zur praktischen Mitarbeit. Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Achtung und Anerkennung sowie Förderung der Ziele des Kreisjugendrings im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Der Kreisjugendring erhebt keine Mitgliedsbeiträge. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie wirken an den Veranstaltungen, Aktionen und Arbeitskreisen des Kreisjugendrings mit.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Satzung benennen die Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand einen Vertreter sowie eine Zustellanschrift für Mitteilungen des Kreisjugendrings an das Mitglied. Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen des Vertreters oder der Zustellanschrift umgehend schriftlich an den Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring endet

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter der Legitimation des Handelnden erklärt werden muß, zum vom Mitglied gesetzten Termin oder, wenn dieser nicht angegeben ist, mit dem Eingang des Schreibens;
- b) durch Ausschluß.

Mitglieder die auf drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht vertreten sind, schließen sich mit der Wirkung ab dem auf die dritte Mitgliederversammlung folgenden Tag selbst aus.

Ein Mitglied kann auf Antrag mit Begründung ausgeschlossen werden. Der Antrag kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten entschieden.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds in den Kreisjugendring kann erst nach Ablauf eines Jahres beantragt werden.

Einem ausgeschlossenen Mitglied ist der Ausschluß schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Das ausgeschlossenen Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schreibens schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wird von dieser Möglichkeit gebrauch gemacht, so ist mit 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten neu zu entscheiden.

- c) durch Auflösung der Organisation
- d) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Kreisjugendring

Organe des Kreisjugendring sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe fassen ihre Beschlüsse soweit in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse soweit in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist durch Handzeichen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung des Kreisjugendring gehören stimmberechtigt an:

- a) Pro Mitglied eine Delegierte/ein Delegierter;
- b) Die Mitglieder des Vorstandes;

Jedes Mitglied entsendet zur Mitgliederversammlung eine Delegierte/einen Delegierten auf Grundlage der jeweils gültigen Satzung oder Ordnung des Mitglieds. Die Mitglieder müssen den Namen des/des Delegierten oder dessen Vertreter vorher dem Vorstand des Kreisjugendring mitteilen. Anderenfalls steht dem Vorsitzenden

das Recht zu, die ordnungsgemäße Entscheidung einer Delegierten/eines Delegierten zu überprüfen.

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmenhäufung ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreisjugendring erfordert oder Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Anträge sind schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und müssen berücksichtigt werden.

An die Mitgliederversammlung können jederzeit zu den Tagesordnungspunkten gestellt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte des Delegierten anwesend ist.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so muss binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden. Diese Versammlung wird ebenfalls schriftlich durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende 14 Tage vorher einberufen und ist in jedem Fall beschlußfähig, wenn Mitglieder vertreten sind. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Kreisjugendring geleitet. Die Leitung kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung auch einer anderen Person übertragen werden.

Aufgabe der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- a) Die Entgegennahme von Vorstandsberichten
- b) Die Entlastung des Vorstandes;
- c) Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer , auf Antrag einer Person in geheimer Abstimmung;
- d) Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes auf Antrag;
- e) Die Aufnahme und der Ausschluß von Mitgliedern;
- f) Die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
- g) Die Beschlußfassung über vorliegende Anträge;
- h) Die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- i) Die Beschlußfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft des Kreisjugendring in anderen Organisationen;
- j) Die Wahl von Vertretern des Kreisjugendring in Gremien, in denen der Kreisjugendring Mitglied ist, auf Antrag in geheimer Abstimmung;

- k) Die Wahl von Kandidaten für Ehrenämter, für die der Kreisjugendring ein Vorschlagsrecht hat, insbesondere für den Jugendhilfeausschuß, auf Antrag in geheimer Abstimmung;
- l) Die Beschlußfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreisjugendring;
- m) Die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Kreisjugendring;
- n) Die Regelung der Personalangelegenheiten des Kreisjugendring;
- o) Auf Antrag des Vorstandes die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsführers zur Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung laufender Geschäfte. Die Bestellung erfolgt in geheimer Abstimmung bis auf Widerruf.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier/der Kassierin
- d) dem Schriftführer/der Schriftführerin
- e) bis zu drei Beisitzer/Beisitzerinnen

Die Wahl je eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin für die Ämter des Kassier und des Schriftführers ist möglich.

Ist durch die Mitgliederversammlung ein Geschäftsführer bestellt, nimmt dieser beratend an den Sitzungen des Vorstandes teil.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des 1. Vorsitzenden/der 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden/der 2. Vorsitzenden, des Kassier/der Kassierin, und zum Schriftführer/Schriftführerin erfolgen in getrennten Wahlgängen.

Zum 1. Vorsitzenden/zur 1. Vorsitzenden, zum 2. Vorsitzenden/zur 2. Vorsitzenden, zum Kassier/zur Kassierin und zum Schriftführer/zur Schriftführerin können nur Personen gewählt werden, die voll geschäftsfähig sind. Im Vorstand darf jede Mitgliedsorganisation des Kreisjugendring nur ein Mal vertreten sein.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, muss für diese Position in der nächsten Mitgliederversammlung eine Person für die restliche Amtszeit nachgewählt werden.

Der Vorstand oder einer seiner Mitglieder kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes abberufen werden. Die Wahl muß in diesem Fall mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende, die den Kreisjugendring jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht an allen Sitzungen des Ausschüsse des Kreisjugendring mit Rederecht teilzunehmen.

Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der/die 1. oder 2. Vorsitzende. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt in geheimer Abstimmung zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Wählbar sind Angehörige der Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendring, die voll geschäftsfähig sind. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassengeschäfte des Kreisjugendring sind mindestens einmal im Jahr durch die Kassenprüfer zu prüfen. Den Kassenprüfern steht DAS Recht zu, jederzeit weitere Kassenprüfungen durchzuführen.

Über die Kassenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und abzulegen. Die Niederschrift muß der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Die Kassenprüfer bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Bestimmungen über Abberufung und Ausscheidung von Vorstandsmitgliedern gelten für Kassenprüfer entsprechend.

§ 12 Ausschüsse

Die Organe des Kreisjugendring können jederzeit Ausschüsse für bestimmte, dauernde oder vorübergehende Angelegenheiten einsetzen. Den Ausschüssen können auch Personen angehören, die nicht Mitglied einer im Kreisjugendring vertretenen Organisation sind.

Die Ausschüsse konstituieren sich selbst. Der/die 1. Vorsitzende hat das Recht den Vorsitz zu führen. Nimmt er/sie dieses Recht nicht wahr, wählt der Ausschuß aus seiner Mitte einen Leiter.

Die Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf.

Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden und leiten diese als Empfehlung an das beauftragende Organ weiter.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Satzungsänderung

Die Satzung des Kreisjugendring kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen. Die beantragte Satzungsänderung ist als Anlage der Einladung in Original und beantragte Änderungen beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist in der Beschlußfassung an die in der Einladung benannten Abschnitte der Satzung, in der Formulierung jedoch nicht an den beantragten Änderungsvorschlag gebunden.

§ 15 Auflösung des Kreisjugendring

Der Kreisjugendring löst sich durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf. Der Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Der Kreisjugendring gilt als aufgelöst, wenn die Zahl seiner Mitglieder unter 3 gesunken ist.

Die Auflösung ist von dem/der Vorsitzenden in der Presse bekannt zu geben.

Der/die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende werden zu Liquidatoren des Kreisjugendring bestellt.

Das Vermögen des Kreisjugendring fällt nach Befriedigung berechtigter Ansprüche Dritter dem Landkreis Ludwigsburg zu mit der Auflage, es zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Ludwigsburg zu verwenden.

§ 16 Schlußbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.1995 beschlossen und tritt am 15.02.1995 in Kraft

Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung der Satzung notwendigen Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

Ergänzungen:

Der Kreisjugendring Ludwigsburg e.V. wurde am 05.09.1995 unter Registernummer 1488 in das Vereinsregister am Amtsgericht in Ludwigsburg eingetragen.

Die Erweiterung in § 2 Abs. i) und § 3 wurden in der Mitgliederversammlung vom 19.09.1995 beschlossen.

Satzungsänderung in folgenden §§: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15 und 16 wurden in der Mitgliederversammlung am 17.11.2005 beschlossen.